

KOA 1.012/23-021

# **Bescheid**

### I. Spruch

Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 16.08.2023, KOA 1.012/23-017, mit welchem der Radio Austria GmbH (FN 26001x) gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, idF BGBl. I Nr. 47/2023, eine fernmeldetechnische Änderung betreffend die Funkstelle "WIENER NEUSTADT 3 (MF-Mast Muthmannsdorfer Gasse) 102,5 MHz" bewilligt wurde, wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, dahingehend berichtigt, dass an die Stelle des dem Bescheid beiliegenden und einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildenden Anlageblattes das in der Beilage des vorliegenden Bescheides enthaltene Anlageblatt tritt.

Das berichtigte technische Anlageblatt (Beilage 46.b) liegt diesem Bescheid bei und bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

### II. Begründung

Mit Bescheid der KommAustria vom 16.08.2023, KOA 1.012/23-017, wurde der Radio Austria GmbH gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 eine fernmeldetechnische Änderung betreffend die Funkstelle "WIENER NEUSTADT 3 (MF-Mast Muthmannsdorfer Gasse) 102,5 MHz" bewilligt.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- oder Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Aufgrund von Übertragungsfehlern der Amtssignatur waren Teile der angeführten Daten im Anlageblatt, welches einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, richtigzustellen.

Es handelt sich um eine einem Schreibfehler gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit in einem Bescheid, welche die Behörde gemäß § 62 Abs. 4 AVG jederzeit von Amts wegen berichtigen kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.012/23-021", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. August 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

KOA 1.012/23-021 Seite 2/3



#### Beilage 46.b. zum Bescheid KOA 1.012/23-021

1	Name der Funkstelle					WIENER NEUSTADT 3				
2	Standortbezeichnung				MF-Mast Muthmannsdorfer Gasse					
3	Lizenzin		Radio Austria GmbH							
4	Senderb	etreiber			w.o.					
5	Sendefro	equenz in MHz			102,50					
	Programmname				Radio Austria					
7	Geograp	hische Koordina		016E12 58 47N48 27			27	WGS84		
		e (Höhe über NN		273						
9	Höhe de	s Antennenschv		30,0						
	Senderausgangsleistung in dBW					20,8				
		ahlungsleistung	otal)	25,5						
		te Antenne? (D/			D					
		gswinkel in Gra		0,0						
	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-					22,0				
15 Polarisation V										
	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)									
16	Grad	0	10	20		30	40		50	
	Н									
	V	24,9	25,3	25,5		25,5	25,3		24,9	
	Grad	60	70	80		90	100		110	
	Н									
	V	24,2	23,4	22,1		20,5	18,5		16,0	
	Grad	120	130	140		150	160		170	
	Н									
	V	12,9	9,6	6,3		3,6			3,0	
	Grad	180	190	200		210	220		230	
	Н					F.F. F.4				
	V	4,1	5,1	5,5		5,5	5,1		4,1	
	Grad	240	250	260		270	280		290	
	Н	2.0	2.4	2.6		6.2	0.0		12.0	
	V	3,0	2,4	3,6		6,3	9,6		12,9	
	Grad	300	310	320		330	340		350	
	Н	16.0	40.5	20.5		22.4	22.4		24.2	
								24,2		
17		Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.								
-	RDS - PI Code Land				Bereich			Programm		
18	lokal			A hex		C hex		E0 hex		
	gem. EN 50067 Annex D überregional			A hex		3 hex		E0 hex		
19			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1							
					ssendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
	recillisci	ne beuingungen n		Nono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5						
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106							
20	Art der Programmzubringung				Leitung					
		mpfang Mutterse	-	<u>-</u>						
-	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein ) ja									
22	2 Bemerkungen									

KOA 1.012/23-021 Seite 3/3